

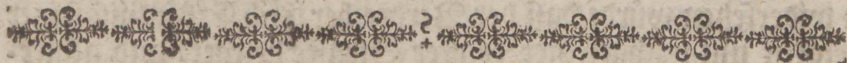
73.

Gesinde Ordnung /

Nach welcher sich hinführo die Batters-
Leute / und Einwohnere / wie auch die Dienst-
boten / und das Arbeits- Volck auff dem
Lande zuverhalten haben.

Auff inständiges anhalten der Untertha-
nen / wie auch der Teichgräfen und Teichge-
schwornen sämtlicher Werder / mit einhelliger Be-
willigung der Benachbarten Herrschaften und Obrig-
keiten / in gewisse Artickel verfasst / Confirmi-
ret und in öffentlichen Druck ver-
fertiget.

Anzufangen auff Martini dieses 1683.
Jahres.



Gedruckt zu Danzig /
Durch David = Friedrich Aheten.



Dennach viel Jahre hero klagende bengebracht/
worden / auch in der Untersuchung sich befunden / welcher
massen das Dienst-Bolck auff dem Lande / als Knechte /
Mägde / und dergleichen Gesinde / den Land- und Bauers-Mann /
nicht allein mit unbilligen Lohn übersehen / sondern auch sonst
allerley Troß und Muthwillen / derraßen verüben / daß den
Landwirthen und Bauersleuten fast schwer fällt / ihre Wirth-
schafft also länger auszuhalten / und dieselbe der Gebühr nach
fortzustellen / dannenhero dann inständig angehalten worden /
eine gewisse Ordnung zu verfassen / und dieselbe dahin zu rich-
ten / damit ins künftige das Dienst-Bolck / nicht allein mit ei-
nem billigen Lohn umbschrencket / und allerley Muthwill ver-
hütet werden möge / sondern auch der Land- und Bauers-Mann
seinen Ackerbau und Wirthschafft gebührlich fortstellen könne.
Als ist nach gepflogener Unterredung / und gehaltenen reiffen de-
liberation, die Sache der Nothdurfft nach erwogen / und vor
hochnöthig befunden worden / hernach geschriebene Ordnung in
gewisse Artikel zu verfassen / nach welcher Ordnung ins künftige
/ sowol der Land- als Bauers-Mann / es sey in freyen oder
Scharwercks Dörffern / wie auch das Dienst-Bolck sich sollen
zurichten haben / mit der ausdrücklichen Verwarnung / da je-
mand / er sey / wer er wolle / dawider handeln / oder sich dersel-
ben widersetzen würde / daß der Verbrecher nach Erkenntniß seiner
Obrigkeit mit nachgesetzter ernster Straffe beleydet / und achter-
folget werden solle : Und lautet die Ordnung / wie folget.

Erstlich

52
Erlisch sol kein lediger Knecht / Magd oder ledig
Weib in irkeinem Dorffe oder sonsten auff dem
Lande / bey den Gärttern oder in den Krügen / auff
ihre eigene Hand zu liegen / und auff Tage-oder Wo-
chen-Lohn zu arbeiten / ohne ausdrücklichen Consens
und Beweis der Obrigkeit desselben Orthes / gehauset
oder geheget werden / sondern ein jeder Knecht / Magd
oder Weib / sol schuldig und gehalten seyn / sich umb
einen billigen Lohn zu vermieten / damit allerley Sün-
den und Laster / so dannenhero im schwange gegan-
gen / verhütet werden mögen.

2. Es sol kein Bauers-oder Land-Mann sich un-
terstehen / einen Knecht / Magd oder Weib auff ein
halbes Jahr zu mieten / sondern ein jeder Dienstbohte
sol auff ein ganzes Jahr sich zuvermieten schuldig
seyn.

3. Damit auch das unmordentliche sündliche Le-
ben / so auff Martini / wenn die Knechte und Mägde zu-
gleich abgehen / in den Krügen und bey den Gärttern
verübet wird / verhütet werden / und der Bauers-oder
Land-Mann / nicht auff einmahl zugleich alles seines
Gesindes entbehren möge. Als sollen hinführo nach
bisherö eingeführter Weise die Knechte von Martini
biß zu Martini / und die Mägde von Weynachten biß
zu Weynachten gemiehet werden.

4. Wenn nun ein Dienstbohte seine Jahrs-zeit
im Dienste außgestanden / und nicht länger bey seiner
Herr

Herrschaft im Dienst verbleiben / sondern abgehen wil / so sollen sowol die Knechte als Mägde / und Weiber / nicht länger als vier Tage Dienstloß sich finden lassen / sondern innerhalb den vier Tagen sich zuvermiehten / und in den neuen Dienst einzutreten schuldig seyn / wie dann kein Krüger / Gärtner oder Einwohner / dieselben länger als vier Tage / bey sich hauffen oder hegen sol / bey untenbenannter Straffe.

5. Niemand sol dem andern sein Gesinde abspendig machen / oder durch irkeinerley Mittel / Geschenke oder Gaben / dasselbe an sich ziehen / oder auch außerhalb der gewöhnlichen gesetzten Mietszeit / irkeinen Dienstbohten in Dienst annehmen / es sey dann daß derselbe einen glaubwürdigen schriftlichen Beweis / von seiner vorigen Herrschaft beybringe / daß er mit guter Berwilligung seines vorigen Brodherrn auß dem Dienst abgegangen sey.

6. Würde aber irkein Dienstbohte ohne Berwilligung und Urlaub seines Brodherrn / aus dem Dienste austreten / und an einen andern Orthe / es sey in Städten oder Dörffern / betroffen werden / derselbe sol seinem rechten Herrn / von dem er ausgetreten / unweigerlich gefolget / und nirgend gehauet und gehäget werden / biß er seyn Dienst-Jahr ausgestanden.

7. Kein Dienstbohte sol sich unterstehen / ohne Berwilligung seines Brodherrn / in wehrenden Dienst-Jahre Hochzeit zu machen / oder auch des Nachts aus dem

dem Hofe zu bleiben/ vielweniger sol irkein Krüger oder
Gärtner/ solch Dienst-Bolck hausen oder hagen/ noch
ihnen über die gewöhnliche geschzte Zeit irkein Bier vor-
tragen.

8. Damit auch das Dienst-Bolck desto bas bey
gehorsahm/ und fleißiger Arbeit erhalten werde/ so sol
einem jedern Brodherrn frey stehen/ seinen ungehorsam-
men Knecht/ Magd/ oder Weib/ nach gestalt des
Verbrechens zubesstraffen/ und da solche Bestrafung
nichts verfangen wolte/ so sol der Schulze/ so offte
er deswegen ersuchet wird/ nebenst den Rathleuten/
dem Brodherrn die Hand langem/ und mit gefängli-
cher Hafft das ungehorsame Gesinde zu straffen besu-
get und mächtig seyn.

Folget nun das Lohn/ was hinführo ein jeder
Dienstbote zugewarten und zu empfangen ha-
ben sol.

En grosser Knecht/der alle Bauer-Arbeit zur gnüge
verrichten kan/ sol das ganze Jahr über in alles
zu Lohn haben/ von — — — 80. bis 90. marck.
Ein Mittelknecht/ von — — — 60. bis 70. marck
Ein grosser Junge/ von — — — 40. bis 45. marck
Ein kleiner Junge/ von — — — 20. bis 24. marck

Über dieses specificirte Lohn / sol ein jeder noch zu
einem haben / als nehmlich 1. Augst - Kleid /
1. Hembde / und 1. Paar Schue.

Eine grosse Magd oder ein Weib sol haben
von — — — — 40. bis 50. marck
Ein Mägdlein von — — — — 20. bis 30. marck

Und noch über das an Zu-Gaben / alles zu zweyen/
als nehmlich 2. Hembde / 2. Schürztücher und
2. Paar Schue.

Imfall auch irkein Dienstbohte seiner Arbeit / davor
er sich ausgiebet / nicht ein Gnügen thun könnte / und
dennoch den höchsten Lohn sich bedungen hätte / so sol
nach Aufgang des Jahres / auff Erkänntniß des Schul-
gen / und der Rathleute desselben Dorffes / der Lohn
moderirret werden / und der Dienstbohte des vollen
Lohns nicht zugeniessen haben.

Anlangende die Tagelöhner / Dröschter und Arbei-
ter / wie auch die Augstzeit / so behält die Obrigkeit
eines jeden Orthes sich vor / nach erheischender Noth/
sich deßfals künfftig zu bereden / und nach ihren gut-
achten / alsdann auch eine gewisse Ordnung zu ma-
chen / und drucken zu lassen.

Da auch jemand /
wie offtermahl bishero geschehen / dem Bauersmann
oder Landmann seine Kost verachten / sich trotzig er-
zeigen / und mit dem jenigen / was ihm zur Nothturfft
und Auffenthalt seines Leibes vorgesezet und vorgetra-
gen wird / nicht vorlieb nehmen wolte / derselbe sol durch
den

den möge / damit deswegen keine Klagen ein-
kommen / wiedrigensals sie wegen ihrer Nach-
lässigkeit und Ungehorsam / mit unablässiger
Willkührlicher Straffe / beleyet werden sollen.

28.

So kommt man auch in Erfahrung /
daß etliche böse Leute / sich nicht scheuen /
wenn sie den Herrn Predigern / das Holz
ausführen / wohl die Helffte für ihrer Thüre
abzulegen / und kaum die andere Helffte ih-
nen zubringen / ja auch wohl ein ganz Fuder
für sich abladen / als werden die Walt-Reu-
ter mit dem Schulzen / und Kirchen-Bä-
tern hierauff genaue und fleißige achtung ge-
ben / damit solche muthwillige Verbrecher /
nach Gebühr abgestraffet werden / mögen.

Publicatum denn 5. Decemb. Anno 1683.

Auff Befehl und Verordnung Sei-
ner Wohl-Edlen Gestrengen Herrlig-
keiten des Herrn Burgermeisters
DANIEL PROIT, als Nahrung-
schen / und Scharpauischen Verwal-
ters / wie auch Ihrer Königl. Maytt.
von Pohlen wohl-verordneten Jäger-
meisters / inder Nahrung.

den möge / dann beschweren keine Klagen ein
kommen / nehmlich als ob wegen ihrer Sache
kündigen und Handlungen / mit unbilliger
Wahrheitlicher Strafe bestraft werden sollten.

So kommt man auch in Erfahrung /
dass etliche böse Leute / sich nicht scheuen /
wenn sie den Herrn Proprietarium das Recht
auszuüben / wohl die Rechte für ihrer Ehre
abzuwehren / und dann die andere Rechte
zu üben / ja auch wohl ein ganz Stück
für sich abzutrennen / als wären die Rechte
der Herrschaft / und dem Schutze / und
dem Eigentum / gemein und nichtige
Sachen / dann solche unbillige
Verfahren nach Gebühr abgeurteilt werden mögen.
Publicatum Anno 1687. Decemb. 2.

Zuiff Befehl und Verordnung
der Hoch Edlen Herren
Herrn Proprietariums
DANIEL PROIT, als
Herrn / und Eigentümern
derselben / wie auch
Herrn Königl. Rat
von Pöhlen / weß
Herrn /